

Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen 13/2015 für die Stadt Kellinghusen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Kellinghusen

Nach Beschluss des Gemeindewahlausschusses findet die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Kellinghusen am

31. Mai 2015

statt.

Gemäß den §§ 57 ff. der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind bis zum

13. April 2015, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Gemeindewahlleiter der Stadt Kellinghusen, Brauerstraße 42, 25548 Kellinghusen, schriftlich einzureichen. Ich empfehle jedoch dringend, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

Wahlvorschläge können einreichen:

1. Jede politische Partei oder Wählergruppe, die in der Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vertreten ist: mehrere politische Parteien oder Wählergruppen können gemeinsam einen Vorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag). Eine politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
2. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber für sich selbst.

Auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur als Bewerberin oder Bewerber benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nr.1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung) hierzu gewählt worden ist.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers für sich selbst muss von mindestens 95 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten.

Wahlvorschläge sollen auf amtlichen Formblättern eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, den Geburtstag, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss außerdem der Name der Partei oder Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag der Name und die Kurzbezeichnung jeder einzelnen Partei oder Wählergruppe angegeben werden. Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

1. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe (Anlage 10 zu § 74 GKWO) oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers.
2. Eine Bescheinigung (Anlage 16 zu § 75 Abs. 2 GKWO) der zuständigen Gemeindebehörde, das die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist.
3. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss der Vorschlag (Anlage 10 zu § 74 GKWO) von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.
4. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag ist eine Erklärung (Anlage 18 zu § 75 Abs.2 GKWO) der nach Satzungsrecht zuständigen Leiterin oder des nach Satzungsrecht zuständigen Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers einzureichen. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben.
5. Die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern (Anlage 11 zu § 75 GKWO) nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (mindestens 95 Unterschriften).

Amtliche Formblätter für den Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen zu Nr. 1 bis 4 werden von mir kostenlos ausgegeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erfolgt durch die Ratsversammlung, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird oder die einzig zugelassene Bewerberin oder der einzig zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Kellinghusen, 26.01.2015

gez. Jürgen Rebien

Gemeindewahlleiter